Berufsverband Österreichischer PsychologInnen

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Per E-Mail: **begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**
posteingang@bmlv.gv.at

Wien, am 12. Dezember 2012

GZ: **S91017/2-ELeg/2012**
Betreff: **Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erlaubt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, Sektion Sportpsychologie, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Berufsverband Österreichsicher Psychologinnen und Psychologen war leider nicht zur Stellungnahme eingeladen worden und hat erst jetzt vom Gesetzestext Kenntnis erlangt.

Der Berufsverband Österreichsicher Psychologinnen und Psychologen begrüßt die in Aussicht genommenen Änderungen betreffend die Sportförderung. Dennoch sind die nachstehenden Anregungen zu machen.

Die Sportpsychologie ist ein eigenständiger Fachbereich, der weder der Sportwissenschaft, noch der Sportmedizin zuzuordnen ist. Vielmehr handelt es sich um ein gleichwertiges Fach, das im Bereich des Spitzensports, aber auch des Breitensports eigenständige Leistungen erbringt. Besonders im Leistungssport hat sich die Sportpsychologie als eigenständiges Arbeitsfeld etabliert. Sportpsychologische Betreuungsprojekte im Österreichischen Leistungssport werden sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ausschließlich von den jeweiligen sportpsychologischen Kompetenzzentren organisiert und durchgeführt. Zentrale Arbeitsbereiche sind dabei die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen

Einzelbetreuung von Athleten, die Betreuung von Sportmannschaften, Coach the Coach-Maßnahmen und die Organisationsentwicklung von Sportverbänden. Für die Bewältigung dieser sportpsychologischen Aufgabenstellungen ist die Absolvierung eines Studiums der Psychologie erforderlich. In der Regel weisen weder SportwissenschaftlerInnen, noch SportmedizinerInnen eine solche Ausbildung auf. Da die Sportpsychologie im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Erwähnung findet, sie aber auch den anderen Fachbereichen nicht zugeordnet werden kann und sie weiters einen wesentlichen Beitrag in der Betreuung von SportlerInnen erbringt, wird angeregt, die Sportpsychologie auch im Gesetzestext entsprechend zu erwähnen.

Konkret ist an die Bestimmungen des **§ 2 Abs 1 Z 3** sowie **§ 8 Abs 2 Z 8** des Entwurfs zu denken.

Der Berufsverband Österreichsicher Psychologinnen und Psychologen regt deshalb an, den Begriff Sportpsychologie sowohl in **§ 2 Abs 1 Z 3**, als auch in **§ 8 Abs 2 Z 8**sowie schließlich in **§ 20 Abs 2 Z 9** sinngemäß zu ergänzen.

eh MMag.Dr. Christopher Willis
Leiter der Fachsektion Sportspsychologie im Berufsverband Österreichischer PsychologInnen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.